

M 3 E 11.5539



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

Stephan-Maximilian Albrecht

Am Weiher 5, 86920 Denklingen

gesetzlich vertreten durch den Vater Tyll-Patrick Albrecht

gesetzlich vertreten durch die Mutter Marion Albrecht

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Thomas Rechtsanwälte

Oranienburger Str. 23, 10178 Berlin

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:

Ignaz-Kögler-Gymnasium

Lechstraße 6, 86899 Landsberg a. Lech

- Antragsgegner -

wegen

Verteilung der Schülerzeitung "Bazillus" auf dem Schulgelände des Ignaz-Kögler-Gymnasiums

hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

**erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 3. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schenk,
den Richter am Verwaltungsgericht Klaus,
den Richter am Verwaltungsgericht Lecker**

ohne mündliche Verhandlung

am 2. Dezember 2011

folgenden

M 3 E 11.5539

- 2 -

Beschluss:*(w/ Elverfahre)*

- I. Es wird vorläufig festgestellt, dass der Antragsteller derzeit berechtigt ist, unabhängig von der Existenz oder Nichtexistenz der Schülerzeitung „Virus“ die Zeitung „Bazillus“ als Schülerzeitung auf dem Schulgelände des Ignaz-Kögler-Gymnasiums Landsberg zu verteilen.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
- III. Der Streitwert wird auf € 2.500,00 festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist derzeit Schüler einer 7. Klasse des Ignaz-Kögler-Gymnasiums – im Folgenden: I-Gymnasium - in Landsberg.

Bis einschließlich dem Schuljahr 2009/2010 erschien am I-Gymnasium regelmäßig die Schülerzeitung „Virus“. Im Schuljahr 2010/2011 erschien der „Virus“ nicht; auch im laufenden Schuljahr erschien der „Virus“ bislang nicht; er soll aber im Dezember 2011 wieder erscheinen.

Zusammen mit anderen Schülern der Unterstufe gründete der Antragsteller die Unterstufenzeitung „Bazillus“, an der laut dem Schriftsatz des Bevollmächtigten des Antragstellers vom 17. November 2011 „alle interessierten Schüler, d.h. auch die großen Schüler, mitwirken“ dürfen. Für „Bazillus“ wurde der Status „Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes“ beschlossen. Im Juli 2011 wurde die 1. Ausgabe herausgegeben. Diese Ausgabe durfte mit Zustimmung der Schulleitung auf dem Schulgelände verkauft werden

M 3 E 11.5539**- 3 -**

Seitdem vertritt die Schulleitung des I-Gymnasiums aber die Auffassung, es könne keine zwei Schülerzeitungen an einer Schule geben. Schülerzeitung des I-Gymnasiums sei der „Virus“. „Bazillus“ könne daher nicht als Schülerzeitung erscheinen.

Mit dieser Begründung wurde dem Antragsteller, der als Herausgeber des „Bazillus“ der Schulleitung mit Schreiben vom 26. Oktober 2011 ein Exemplar der damals geplanten 2. Ausgabe des „Bazillus“ mit der Bitte um Druckfreigabe bis spätestens 7. November 2011 vorgelegt hatte, am 28. Oktober 2011 die Druckfahne wieder zurückgeschickt.

Daraufhin ersuchte der damalige Bevollmächtigte des Antragstellers die Schulleitung mit Schreiben vom 3. November 2011 um ausdrückliche Bestätigung, dass die Ausgabe 2 des „Bazillus“ auf dem Schulgelände verteilt werden darf.

Mit Schreiben vom 9. November 2011 teilte die Schulleitung dem Bevollmächtigten des Antragstellers mit, sie werde „eine Erlaubnis, den Bazillus auf dem Schulgelände zu verteilen ... nicht erteilen“. Gestützt wurde diese Entscheidung auf die Auffassung, es könne an jeder Schule nur jeweils eine einzige Schülerzeitung geben. Dies sei am I-Gymnasium der „Virus“, an dem sich der Antragsteller selbstverständlich beteiligen könne. Damit könne der pädagogische Auftrag der Schule erfüllt werden. Ein subjektiver Rechtsanspruch auf weitere Schülerzeitungen bestehe nicht.

Daraufhin stellte der jetzige Bevollmächtigte des Antragstellers bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und beantragte,

M 3 E 11.5539

- 4 -

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache das Verteilen der Schülerzeitung „Bazillus“ auf dem Schulgelände des Ignaz-Kögler-Gymnasiums, Landsberg zu erlauben.

Es bestehe sowohl ein Anordnungsgrund, als auch ein Anordnungsanspruch. Anordnungsgrund sei die erforderliche Aktualität der Zeitschrift; bei einem Abwarten eines Hauptsacheverfahrens wäre die Zeitschrift veraltet und uninteressant. Der Anordnungsanspruch ergebe sich aus Art. 63 BayEUG.

Mit Schreiben vom 23. November 2011 wurde dem Gericht ergänzend mitgeteilt, dass die Zeitung zwischenzeitlich mit einer Auflage von 200 Exemplaren gedruckt worden sei.

Mit Schreiben vom 24. November 2011 legte der Antragsgegner die Behördenakten vor und führte im Wesentlichen aus, es könne nur eine Schülerzeitung am I-Gymnasium geben; dies sei der „Virus“. „Die Hartnäckigkeit“, mit der der Antragsteller „auf einer privaten Schülerzeitung besteht und darin von seinen Eltern bestärkt und unterstützt wird“, sei „aus pädagogischer Sicht äußerst fragwürdig“, übersteige „die Verhältnismäßigkeit der Mittel“ und sei „geeignet, den Schulfrieden zu stören“.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte verwiesen.

II.

Ziel des vorliegenden Eilantrags ist letztlich die rechtskonforme Verteilung des Druckwerks „Bazillus“ auf dem Schulgelände des I-Gymnasiums. Einwendungen

M 3 E 11.5530

- 5 -

gegen den Inhalt des „Bazillus“ wurden von der Schulleitung bislang nicht erhoben.
Die Verteilung von Bazillus wurde dem Antragsteller bislang trotz eines entsprechenden Antrags nicht genehmigt (eine ausdrückliche Genehmigung für die Verteilung einer Schülerzeitung ist aber in Art. 63 BayEUG gar nicht vorgesehen), aber auch nicht ausdrücklich gem. Art. 63 Abs. 5 BayEUG untersagt. Die Schulleitung geht jedoch offensichtlich davon aus, dass „Bazillus“ mangels Genehmigung gegenwärtig nicht auf dem Schulgelände des I-Gymnasiums verteilt werden darf und dass eine Genehmigung dazu nicht in Betracht kommt, weil es am I-Gymnasium die Schülerzeitung „Virus“ gebe und eine zweite Schülerzeitung nicht zulässig sei. Es besteht daher für den Antragsteller die rechtliche Unsicherheit, ob es zulässig ist, „Bazillus“ auf dem Schulgelände zu verteilen.

Deshalb war der Antrag gemäß § 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass die vorläufige Feststellung eines Rechts auf Verteilung von „Bazillus“ auf dem Schulgelände des I-Gymnasiums unabhängig von der Existenz oder Nichtexistenz der Schülerzeitung „Virus“ begehrt wird.

Der so ausgelegte Antrag ist zulässig und begründet.

1) Es ist unstreitig, dass auch im einstweiligen Anordnungsverfahren ein Antrag auf vorläufige Feststellung gestellt werden kann. Dem steht auch nicht das im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes zu beachtende Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen, da das Gericht eine nur vorläufige Feststellung trifft (BVerfG NJW 1988, 249; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pletzner, VwGO § 123, RdNr. 35; Kopp VwGO, § 123, RdNr. 9).

Ein Rechtsschutzinteresse des Antragstellers ist für diesen Antrag ebenfalls zu bejahen, da er nicht darauf verwiesen werden kann, „Bazillus“ zu verteilen und

M 3 E 11.5539

- 6 -

deshalb schulische Konsequenzen in Kauf zu nehmen, um anschließend im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der schulischen Konsequenzen – inzidenter – die Rechtmäßigkeit der Verteilung von „Bazillus“ auf dem Schulgelände klären zu lassen.

2) Eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO darf nur ergehen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Antragsteller hat demnach sowohl die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, den sog. Anordnungsgrund, als auch das Bestehen eines zu sichernden Rechts, den sog. Anordnungsanspruch, glaubhaft zu machen (§ 123 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Auch wenn diese Voraussetzungen zum maßgeblichen Zeitpunkt, das ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, vorliegen, ist es dem Gericht allerdings regelmäßig verwehrt, mit seiner Entscheidung die Hauptsache vorwegzunehmen. Denn es würde dem Wesen und dem Zweck einer einstweiligen Anordnung widersprechen, wenn dem Antragsteller in vollem Umfang, wenn auch nur auf beschränkte Zeit und unter Vorbehalt einer Entscheidung in der Hauptsache, das gewährt würde, was er nur in einem Hauptsacheprozess erreichen könnte (vgl. Kopp, VwGO, 11. Auflage § 123 Rdnr. 13 mit den dortigen Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung). Allerdings gilt in Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) das grundsätzliche Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung jedoch dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d.h. wenn die Ablehnung der begehrten Entscheidung für den Antragsteller mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre und mit hoher Wahrscheinlichkeit von seinem Obsiegen in der Hauptsache auszugehen ist (vgl. Kopp, VwGO § 123 Rdnr. 14).

So verhält es sich im vorliegenden Fall.

M 3 E 11.5539

- 7 -

Ein Anordnungsgrund ist darin zu sehen, dass „Bazillus“ Themen enthält, die nach Auffassung der Redaktion für die Schüler des I-Gymnasiums gegenwärtig von Interesse sind. Es liegt auf der Hand, dass sich dies ändern könnte und wahrscheinlich auch ändern würde, wenn zuerst ein Hauptsacheverfahren durchgeführt werden müsste. Schließlich ist Presse durch Aktualität gekennzeichnet.

Ebenso ist ein Anordnungsanspruch gegeben.

a) Entgegen der Auffassung der Schulleitung handelt es sich bei „Bazillus“ nach der im Eilverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung um eine Schülerzeitung i.S.v. Art. 63 BayEUG. Gem. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayEUG wurde die Zeitung „Bazillus“ von Schülerinnen und Schülern – vornehmlich der 7. Klasse des I-Gymnasiums – für Schülerinnen und Schüler des I-Gymnasiums geschrieben, wobei laut dem Vortrag des Bevollmächtigten des Antragstellers gem. Art. 63 Abs. 1 Satz 3 BayEUG „alle interessierten Schüler, d.h. auch die großen Schüler mitwirken“ durften. Damit handelt es sich begrifflich um eine Schülerzeitung.

Dem steht nicht der Umstand entgegen, dass es nach dem Vortrag der Schulleitung am I-Gymnasium bereits den „Virus“ als Schülerzeitung gibt. Ob davon überhaupt noch die Rede sein kann, obwohl der „Virus“ im Schuljahr 2010/2011 und bislang auch im Schuljahr 2011/2012 nicht erschienen ist, bedarf im vorliegenden Fall keiner näheren Ausführungen, weil auch die Existenz der Schülerzeitung „Virus“ als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverwaltung dem „Bazillus“ als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes nicht die Eigenschaft als – dann weitere - Schülerzeitung des I-Gymnasiums nehmen könnte. Die Rechtsauffassung des Antragsgegners, es könne in jeder Schule nur eine einzige Schülerzeitung geben, lässt sich nämlich bei der im summarischen Verfahren gebotenen, aber auch

M 3 E 11.5539

- 8 -

ausreichenden Prüfung mit dem Wortlaut des Gesetzes, der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und seinem Sinn und Zweck nicht begründen.

Dem Wortlaut des Gesetzes kann nicht entnommen werden, dass es nur eine Schülerzeitung in jeder Schule geben darf. In den Sätzen 1 und 2 des Art. 63 Abs. 1 wird von „Schülerzeitungen“, also im Plural gesprochen; demgegenüber ist in den Sätzen 3 mit 5 dieser Vorschrift von „Schülerzeitung“ im Singular die Rede. Es spricht vieles dafür, dass dieser Übergang vom Plural in den Singular nur aus sprachlichen Gründen erfolgt ist. Jedenfalls kann diesem Umstand ein Wille des Gesetzgebers, nur eine Schülerzeitung an jeder Schule zuzulassen, nicht und erst recht nicht eindeutig entnommen werden.

Auch aus der Entstehungsgeschichte des Wahlrechts, die Schülerzeitung als Einrichtung der Schule oder als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes kann ein Wille zur Zulassung von nur einer Schülerzeitung nicht entnommen werden.

Vor Einfügung des Wahlrechts der rechtlichen Ausgestaltung war die Schülerzeitung eine Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverwaltung. Deshalb war es damals schwer vorstellbar, dass an einer Schule mehrere Schülerzeitungen existieren; die Schülerzeitungen hätten ja jeweils von der Schule selbst – quasi als zwei konkurrierende Schülerzeitungen desselben Herausgebers – herausgegeben werden müssen. Dies änderte sich jedoch durch die Schaffung des Wahlrechts, dass Schülerzeitungen als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverwaltung oder als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes erscheinen können.

Der zu diesem Wahlrecht führende Gesetzesentwurf wurde nämlich gerade zu dem Zweck eingebracht, die Schülerzeitung aus dem Verantwortungsbereich der Schulleitung herauszunehmen und dem Verantwortungsbereich der beteiligten Schüler und Schülerinnen zu unterstellen, damit keine irgendwie geartete Zensur stattfinden kann (vgl. Landtagsdrucksache 15/117). Diesem Zweck würde es zuwiderlaufen, wenn eine als Einrichtung der Schule erscheinende Schülerzeitung das Erscheinen einer weiteren Schülerzeitung an derselben Schule „blockieren“

teleologische
Reduktion!!!

M 3 E 11.5539

- 9 -

könnte. Mit dem Wegfall des Verantwortungsbereichs der Schule (bei der Erscheinungsweise als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes) ist damit jedenfalls kein Grund ersichtlich, der gegen die Existenz von mehreren Schülerzeitungen an einer Schule sprechen könnte.

b) Bislang hat die Schulleitung keine inhaltlichen Einwendungen nach Art. 63 Abs. 4 Satz 2 BayEUG in Bezug auf die ihr vorab zur Kenntnis gegebene Ausgabe 2 von „Bazillus“ erhoben. Ebenso wenig hat sie bislang die Verteilung von „Bazillus“ auf dem Schulgelände nach Art. 63 Abs. 5 Satz 1 BayEUG untersagt. Es wurden bislang weder Verstöße gegen das Recht der persönlichen Ehre, noch gegen sonstige Rechtsvorschriften vorgebracht. Soweit die Auffassung vertreten wurde, „Bazillus“ könne nicht von einem Minderjährigen als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes herausgegeben werden, wird auf Art. 5 Abs. 4 BayPresseG hingewiesen. In dieser Vorschrift ist ausdrücklich geregelt, dass die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des verantwortlichen Redakteurs gerade nicht für Druckwerke erforderlich ist, die [wie typischerweise Schülerzeitungen] von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

Im vorliegenden Fall geht die Schulleitung offensichtlich davon aus, dass die Schülerzeitung „Bazillus“ auf dem Schulgelände ohne ausdrückliche Genehmigung nicht verteilt werden dürfe. Im BayEUG (Art. 63 Abs. 5 BayEUG) ist demgegenüber aber nur eine Untersagungsmöglichkeit geregelt, die sich von einer Genehmigungspflicht grundlegend unterscheidet. Mangels Rechtsgrundlage für eine Genehmigungspflicht kann daher allein das Fehlen einer - nicht erforderlichen - Genehmigung zur Verteilung der Schülerzeitung „Bazillus“ auf dem Schulgelände des I-Gymnasiums keinerlei rechtliche Auswirkungen haben.

= man muss
gar nicht fra-
gen!!!

M 3 E 11.5539

- 10 -

c) Der Antragsteller darf daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt „Bazillus“ auf dem Schulgelände des I-Gymnasiums verteilen. Da ihm die Schulleitung dieses Recht abspricht, war die vorläufige Feststellung veranlasst, dass er hierzu berechtigt ist.

*vorläufig = Erlöseverfahren, wenn Schulleitung Widerspruch eilegt
wird das noch entschieden - Spand tritt aber. 4er im Widerspruch
in 14 Tagen gilt das!!!*

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG i.V.m. den Vorschriften des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

RAPHAEL THOMAS
- RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWÄLTE - ORANIENBURGER STR. 23 - 10178 BERLIN

Verwaltungsgericht München
Postfach 20 05 43
80005 München

Vorab per Fax: 089/5143-777

RAPHAEL THOMAS
RECHTSANWALT &
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

CHRISTINE NITSCHKE, LL.M.
RECHTSANWÄLTIN*

ORANIENBURGER STR. 23
10178 BERLIN

TEL: +49(0)30 - 89 63 24 56
FAX: +49(0)30 - 64 82 98 77

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM
WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum:

151-11 CN/RT
Berlin, 16.11.2011

EILT!!! BITTE SOFORT VORLEGEN!

Antrag auf einstweilige Anordnung

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Schülers Stephan-Maximilian Albrecht, gesetzlich vertreten durch seine Eltern
Marion und Tyll-Patrick Albrecht, Am Weiher 5, 86920 Denklingen,
-Antragsteller-

Verfahrensbevollmächtigte: THOMAS Rechtsanwälte, Oranienburger Str. 23, 10178 Berlin

gegen

das Ignaz-Kögler-Gymnasium, Lechstraße 6, 86899 Landsberg am Lech, vertreten
durch die Schulleiterin Oberstudiendirektorin Ursula Triller
-Antragsgegner-

wegen Erteilung der Erlaubnis zum Verteilen einer Schülerzeitung auf dem Schulgelände
Auffangstreitwert: 5.000 EUR

beantragen wir namens und in Vollmacht des Antragstellers,

1. den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache das Verteilen der Schülerzeitung „Bazillus“ auf dem Schulgelände des Ignaz-Kögler-Gymnasiums, Lechstraße 6, 86899 Landsberg am Lech, zu erlauben.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

A. Sachverhalt

Der Antragsteller ist Unterstufen-Schüler (Klasse 7c) des Ignaz-Kögler-Gymnasiums, Lechstraße 6 in 86899 Landsberg am Lech. Er ist zudem verantwortlicher Redakteur der Schülerzeitung „Bazillus“ und Mitglied der Jugendpresse.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers **Anlage AST1**

Kopie des Presseausweises des Antragstellers **Anlage AST2**

Bericht der Jungen-Presse Bayern e.V. **Anlage Ast3**

Bis im Schuljahr 2009/2010 erschien an der vorstehend genannten Schule die Schülerzeitung „Virus“. Bereits im vergangenen Schuljahr 2010/2011 erschien der „Virus“ nicht mehr. Auch in diesem Schuljahr (2011/2012) erschien der „Virus“ bisher nicht.

Grund dafür war offenbar, dass der bisherige Chefredakteur des Virus sich auf die Vorbereitung seines bevorstehenden Abiturs konzentrieren wollte und das Redaktionsteam daraufhin auseinanderfiel. In der Folge gab es nur noch vereinzelte bzw. gar keine Redaktionssitzungen mehr. Es fehlte an motivierten Schülern sowie an geschriebenen Artikeln, es fand sich kein Verantwortlicher für das Layout und der Posten des Chefredakteurs war wechselnd bzw. gar nicht besetzt. Die verbliebenen älteren Schülerredakteure gaben den jüngeren Schülern zu verstehen, dass die Schülerzeitung „Virus“ Sache der älteren Schüler sei. Auf die Nachfrage des Antragstellers beim für den „Virus“ zuständigen Betreuungslehrer Herrn Dengler, wie es mit dem „Virus“ weiterginge (er wollte gerne mitmachen), teilte der Beratungslehrer dem Antragsteller am 11.09.2011 per Email mit, dass „der „Virus“ im kommenden Schuljahr komplett neu aufgestellt wird, da Constanze nicht mehr da ist und die

ganzen „Alten“ aufgehört haben. Wer dann die Organisation und den Chefredakteursposten übernehmen wird, ist noch völlig offen. Ebenso die Frage, wer den VIRUS betreut. Dies entscheidet sich in den nächsten Tagen, wenn Frau Triller (die Schulleiterin) eine entsprechende Entscheidung getroffen hat“.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers **Anlage AST1**

Email von Hr. Dengler an den Antragsteller vom 11.09.2011 **Anlage AST4**

Aufgrund des Umstands, dass der Virus nicht mehr erschien und an seiner Mitarbeit nicht interessiert war, begannen der Antragsteller und seine Mitschüler aus den jüngeren Jahrgangsstufen im März 2011 mit Vorbereitungen dazu, eine eigene Zeitung herauszugeben, die sich primär an die Unterstufe richtet, da „die Großen“ nicht zur Herausgabe des „Virus“ fähig oder gewillt waren. Diese Überlegungen wurden Mitte Juni 2011 durch den Antragsteller und einige Mitschüler der 5. und 6. Klasse konkretisiert und mit der Zeitung „Bazillus“ umgesetzt. Bei der Zeitung „Bazillus“ dürfen alle interessierten Schüler, d.h. auch die „großen“ Schüler, mitwirken. **Die Redaktion des „Bazillus“ hat entschieden, dass die Zeitung als Druckwerk im Sinne des Bayerischen Pressegesetzes erscheint.**

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers **Anlage AST1**

Bericht der Jungen-Presse Bayern e.V. **Anlage Ast3**

Die Schulleiterin des Ignaz-Kögler-Gymnasiums, Frau Oberstudiendirektorin Ursula Triller, äußerte sich in einer an den Antragsteller gerichteten Email vom 23.06.2011 positiv bezüglich des „Bazillus“.

Der „Bazillus“ erschien im Juli 2011 erstmalig und mit Zustimmung der Schulleiterin und wurde auf dem Schulgelände des Ignaz-Kögler-Gymnasiums mit großem Erfolg verteilt.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers **Anlage AST1**

Vorlage des ersten „Bazillus“ **Anlage AST5**

Email von OSTDin Triller vom 23. Juni 2011 **Anlage AST6**

Die Redaktion des „Bazillus“, die durch den Antragsteller als deren Verantwortlicher Redakteur vertreten wird, hat nach der positiven Aufnahme der ersten Ausgabe seit dem Beginn dieses Schuljahres an der zweiten Ausgabe des „Bazillus“ gearbeitet.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers **Anlage AST1**

Nun entwickelten sich die Dinge aber plötzlich anders: Die Schulleiterin teilte mit Schreiben vom 20.10.2011 den Eltern der Redeaktionsmitglieder des Bazillus, u.a. den Eltern des Mitschülers Dominik Sepp mit, dass nach Art. 63 BayEUG an einer Schule lediglich **eine** Schülerzeitung existieren könne. Dies sei die seit Jahren etablierte Zeitung „Virus“. Dieser erscheine als Einrichtung der Schule und „biete gerade den jungen Schülern den Vorteil, in einem sicheren Rahmen und betreut von einer Lehrkraft wirken und sich entfalten zu können. Auf die Frage, warum sich die Schüler in der Redaktion des neuen Bazillus nicht entfalten können oder wie mit dem dringenden Bedürfnis der jungen Schüler nach einer Betätigung als Jungredakteure umzugehen sei, wenn diese bei Virus nicht zu Wort kommen, ging die Schulleiterin nicht ein. Auch der Umstand, dass der Virus seit langer Zeit nicht mehr erschienen war, blieb unberücksichtigt.

Glaubhaftmachung: Schreiben der OStDin Triller vom 20.10.2011 **Anlage AST7**

Die von den jungen Schülern um den Antragsteller erstellte zweite Ausgabe des Bazillus wurde der Schulleiterin vorab am 27.10.2011 als Druckfahne zusammen mit einem Anschreiben des Antragstellers, in welchem dieser um die Erlaubnis des Verteilens auf dem Schulgelände bat, vorgelegt. Die Schulleiterin sandte die Druckfahne mit Schreiben vom 28.10.2011 an den Antragsteller zurück mit dem Hinweis, dass es an einer Schule nur eine Schülerzeitung geben dürfe.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers **Anlage AST1**

Schreiben des Antragstellers an OStDin Triller vom 26.10.2011 **Anlage AST8**

Schreiben von OStDin Triller vom 28.10.2011 **Anlage AST9**

Aus diesem Anlass wandte sich der Antragsteller unter dem 03.11.2011 mit anwaltlichem Schreiben der Rechtsanwälte Graf & Brummer an die Schulleiterin. Die anwaltlichen Vertreter legten dar, weshalb es sich entgegen der Ansicht der Schulleiterin bei dem „Bazillus“ natürlich um eine Schülerzeitung handele, und dass es für eine Unterstufenzeitung natürlich auch einen sachlichen Grund gebe,

da der „Bazillus“ sich an die Bedürfnisse und Leseinteressen der jungen Schüler richte und eben den jungen Schülern ein eigenes journalistisches Betätigungsfeld gebe. Auch wurde angesprochen, dass der „Virus“ seit dem Schuljahr 2009/2010 nicht mehr erschienen sei. Die Schulleiterin wurde auf Art. 5 GG hingewiesen und um eine schriftliche Begründung gebeten, sofern sie die Verteilung des „Bazillus“ zu untersagen gedenke. Es wurde betont, dass dem Antragsteller nicht an einer gerichtlichen Auseinandersetzung gelegen sei, sondern eine für alle Beteiligten konstruktive Lösung, z.B. über das Schulforum, angestrebt werde. Sie baten um die Bestätigung, dass die zweite Ausgabe des „Bazillus“ auf dem Schulgelände verteilt werden darf.

Glaubhaftmachung: Schreiben der RAe Graf & Brummer vom 03.11.2011 Anlage AST10

Die Schulleiterin antwortete mit Schreiben vom 09.11.2011 und verwies wiederum darauf, dass angeblich laut Auskunft der Rechtsabteilung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zwei Schülerzeitungen an einer Schule nicht vorgesehen seien. Der pädagogische Auftrag könne mit einer Schülerzeitung erfüllt werden. Ein subjektiver Rechtsanspruch auf weitere Schülerzeitungen bestünde nicht. Sie selbst halte die Hartnäckigkeit, mit welcher der Antragsteller auf einer eigenen Zeitung bestehe, für pädagogisch fragwürdig, unverhältnismäßig und geeignet, den Schulfrieden zu stören.

Wie konkret diese Störung des Schulfriedens aussehe, wurde nicht verraten. = die Verletzung eines gesetzlichen Anspruchs ist pädagogisch fragwürdig???

Glaubhaftmachung: Schreiben von OStDin Triller vom 09.11.2011 Anlage AST11

Die zweite Ausgabe des „Bazillus“ ging am 14.11.2011 in Druck. Der zweite „Bazillus“ soll noch im November 2011 erscheinen und auf dem Schulgelände verteilt werden. Themen des zweiten „Bazillus“ sind u.a. aktuelle Ausstellungen in Landsberg bzw. an der Schule (S. 53, 20) sowie geplante Umbauten des Hauptplatzes (S. 5). Dabei handelt es sich teils um aktuelle Themen, die nach November keine Relevanz mehr haben. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich in der zweiten Ausgabe des Bazillus (ebenso wie in der ersten Ausgabe) keinerlei Äußerungen finden, die in irgendeiner Weise Rechte Dritter verletzen oder geeignet sind, den Schulfrieden zu stören. Verglichen mit anderen Schülerzeitungen glänzt der „Bazillus“ - gemessen am Alter der beteiligten Schüler - durch ein hohes journalistisches Niveau und bietet gerade kein Forum für Schülerstreiche oder ungewünschte Lehrerbewertungen.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers Anlage AST1

Vorlage der zweiten Ausgabe des Bazillus Anlage AST12

Der Antragsteller hat beantragt, das Schulforum einzuberufen, um über die Angelegenheit zu entscheiden. Die Schulleiterin Frau Triller ist jedoch der Ansicht, dass es einer Einberufung nicht bedürfe, weil es sich bei dem „Bazillus“ nicht um eine Schülerzeitung handele, das Schulforum mithin nicht zuständig sei. Das Schulforum wurde daher von ihr nicht mit der Sache befasst. Frau Triller hat angekündigt, aus demselben Grund eine Entscheidung des Schulforums, das sich selber einberufe, nicht zu akzeptieren.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers Anlage AST1

Da die Schulleiterin das Erscheinen der zweiten Ausgabe des „Bazillus“ verbietet, diese aber nur sinnvoll im November erscheinen kann, ist der Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung geboten.

B. Rechtliche Würdigung

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs und Statthaftigkeit des Antrags

Der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO ist eröffnet. Streitentscheidende Norm ist u.a. Art. 63 BayEuG. Das Schulrecht der öffentlichen Schulen ist öffentliches Recht, Streitigkeiten sind im Verwaltungsrechtsweg zu verfolgen (Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. 2011, § 62 Rn. 1392).

Der Antrag ist statthaft nach § 123 VwGO. Denn im vorliegenden Fall geht es weder um die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage noch um einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung. Für das Hauptsacheverfahren wäre eine Verpflichtungsklage die statthafte Klageart (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, § 123 Rn. 18). Das Antragsbegehren ist nämlich darauf gerichtet, dass die Schülerzeitung „Bazillus“ auf dem Schulgelände des Ignaz-Kögler-Gymnasiums in Landsberg am Lech verteilt werden darf – und zwar aufgrund der Aktualität der Zeitung noch im November 2011.

2. Antragsbefugnis, Entbehrlichkeit eines Vorverfahrens

= Stephan!!!

Der Antragsteller ist antragsbefugt analog § 42 Abs. 2 VwGO (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, § 123 Rn. 18) - durch die Ablehnung der erbetenen Erlaubnis bzgl. des Erscheinens des „Bazillus“ auf dem Schulgelände ist er in seinen Rechten aus Art. 63 BayEUG verletzt. Auch wenn er minderjährig ist, kann er nach Art. 5 Abs. 4 BAYPrG verantwortlicher Redakteur sein. Der „Bazillus“ erscheint als Druckwerk i.S.d. BayPrG. Der Antragsteller ist daher zudem auch in seinem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verletzt.

Das grundsätzliche erforderliche Vorverfahren ist entbehrlich (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, § 123 Rn. 18, 22). Vorliegend hat sich der Antragsteller jedoch mit eigenem Schreiben vom 26.10.2011 sowie anwaltlichem Schreiben vom 03.11.2011 an die Schulleiterin gewandt. Somit hat der Antragsteller mehr als erforderlich getan.

3. Beteiligtenfähigkeit und Antragsgegner

Der Antragsteller ist nach § 61 Nr. 1 VwGO beteiligtenfähig. Da der Antragsteller durch seine Eltern nach § 1629 BGB vertreten wird, ist er auch nach § 62 VwGO prozessfähig.

Der Antragsgegner richtet sich nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, d.h. gegen den Rechtsträger. Um jedoch einem Kläger die Schwierigkeiten der Feststellung, gegen welchen Rechtsträger die Klage zu richten ist, zu ersparen, lässt § 78 Abs. 1 Nr. 1 HS 2 VwGO auch bei einer Klage gegen den Rechtsträger die Angabe der Behörde als Bezeichnung des Beklagten im Hinblick auf § 82 VwGO genügen; die getroffene Regelung bzw. ihr Rechtsgedanke ist entsprechend anwendbar auf Anträge nach §§ 80 bzw. 123 VwGO (Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, § 78 Rn. 9 unter Verweis auf München BayVBl 1979, 437, § 82 Rn. 5). Antragsgegner ist der Rechtsträger des Ignaz-Kögler-Gymnasiums.

4. Rechtsschutzbedürfnis

Es ist ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben. Ein Rechtsschutzbedürfnis liegt vor, wenn die Behörde bereits vom Antragsteller in der Sache befasst worden ist (Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. 2011, § 12 Rn. 95). Der Antragsteller hat sich mehrmals vergeblich an die Schulleiterin gewandt mit der Bitte, die Verteilung des „Bazillus“ auf

(= Schule!)

dem Schulgelände zu erlauben. Der Antragsteller hat zudem in Einklang mit Art. 63 Abs. 4 BayEUG das Schulforum in der Sache befassen wollen, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Er hat somit alle ihm außergerichtlich zustehenden Mittel ausgeschöpft, die Erlaubnis zu erhalten.

Dass mit der Entscheidung inzident eine Vorwegnahme der Hauptsache erfolgt, ist insofern un-
schädlich, als dass der Antragsteller sonst unausgleichbare Nachteile erleidet, da die Presse durch
Kurzlebigkeit gekennzeichnet ist und von Aktualität lebt. Angesichts der überwiegenden Erfolgsaus-
sichten in der Hauptsache fällt die vorzunehmende Interessenabwägung zugunsten des Antragstel-
lers aus, steht sein Begehren doch im Lichte der Pressefreiheit. Die Presse ist einer der Grundpfeiler
der Demokratie. Die Schulleiterin kann kein mindestens gleichwertiges Interesse darlegen, das ein
Verbot rechtfertigt und das einer Eilmaßnahme entgegensteht. Das im Raume stehende Nichter-
scheinen des „Bazillus“ stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Antragstellers aus
Art. 63 BayEUG und Art. 5 Abs. 1 S. 1 und 2 GG dar. Auf der anderen Seite sind gerade keine be-
sonderen Nachteile für die Schule oder den Schulfrieden zu befürchten, wenn die Schülerzeitung in
der der Schulleiterin vorgelegten Form erscheint. Im Bazillus stehen - einfach ausgedrückt - keine
Dinge, die der Schule in irgendeiner Weise schaden können. Ein Eingriff in möglicherweise zu be-
rücksichtigende Rechte der Schule ist von vornherein ausgeschlossen, eine Verletzung von Rechten
kommt nicht in Betracht.

5. Zuständigkeit des Gerichts

Das VG München ist gemäß §§ 45, 52 Nr. 2 S. 1 und 2 VwGO sachlich und örtlich zuständig, da
sowohl das Gymnasium als auch das Staatsministerium für Kultus und Unterricht als Aufsichtsbe-
hörde seinen Sitz in München und somit im Bezirk des VG München haben und dieses Gericht auch
in der Hauptsache zuständig wäre.

II. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, da Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund gegeben und glaubhaft
gemacht sind.

1. Anordnungsanspruch

Die Schulleiterin hat kein Recht, das Erscheinen des „Bazillus“ auf dem Schulgelände zu untersagen.

Die Schulleiterin ist unzutreffend der Ansicht, dass das BayEUG pro Schule lediglich eine Schülerzeitung zulasse. Dies aus folgenden Gründen:

a) Wortlaut

Richtig ist, dass Art. 63 Abs. 1 S. 3 und S. 4 von „der Schülerzeitung“ sprechen. Jedoch ist in Art. 63 Abs. 1 S. 1 und S. 2 von „Schülerzeitungen“ die Rede.

b) Sinn und Zweck des Art. 63 BayEUG

Nach Sinn und Zweck der Vorschrift sind mehr als eine Schülerzeitung an einer Schule zulässig.

Nach Art. 63 Abs. 1 S. 2 BayEUG machen die Schüler durch die Herausgabe von Schülerzeitungen von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch.

Sie sollen zudem das Wesen der Presse und ihre Bedeutung begreifen und durch die Herausgabe von Schülerzeitungen Verschiedenes lernen, z.B. Recherche, Verfassen von Artikeln, Auseinandersetzung mit einem Thema oder einer Meinung, Umgang mit Menschen.

Die Presse und die Meinungsfreiheit leben von der Pluralität und Meinungsvielfalt. Es ist gerade Sinn und Zweck der Presse und der Meinungsfreiheit, verschiedene Ansichten zu einem Thema zu präsentieren und die Meinungsbildung zu fördern. Gerade bei Schülern trägt eine Vielfalt der Presse dazu bei, die Beleuchtung eines Themas aus verschiedenen Blickwinkeln zu erfahren und sich bewusst zu werden, dass ein und dasselbe Thema unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet und dargestellt werden kann. „Presse“ ist eine Vielzahl von unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Informationen. Die parallele Existenz mehrerer Presseorgane ist konstitutive Voraussetzung für die freie Meinungsbildung, die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG Grundrechtsschutz genießt. Erst eine Fülle verfügbarer Presseorgane verschiedener Ausrichtung garantiert einen pluralistischen Meinungsmarkt. Publizistischer Wettbewerb mit einer „Konkurrenz von Meinungen“ ist integraler Bestandteil einer (auch schulischen) Demokratie.

Diese Ziele lassen die Existenz mehrerer Schülerzeitungen nicht nur zu, sondern gar als wünschenswert erscheinen.

Gerade auch vor dem Hintergrund, dass der „Bazillus“ primär eine andere Zielgruppe hat als der „Virus“, der sich eher an ältere Schüler richtet, weil er überwiegend von älteren Schülern gestaltet wird. Die älteren Schüler haben naturgemäß andere Interessen und Themen als jüngere Schüler.

c) Verfassungskonforme Auslegung des Art. 63 BayEUG im Lichte des Art. 5 GG

Die parallele Verwendung der gegensätzlichen Begrifflichkeiten „Schülerzeitung“ und „Schülerzeitungen“ bereit insofern keine Schwierigkeiten, als dass Art. 63 BayEUG verfassungskonform auszulegen ist. Der Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung einer Norm besagt, dass – wenn ein Gesetz mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt – diejenige Möglichkeit zu wählen ist, die dem mit der Verfassung verfolgten Ziel näher kommt. Der verfassungskonformen Auslegung ist grundsätzlich der Vorzug vor jeder anderen Auslegungsmethode einzuräumen. Da die Verfassung eine Pluralität der Medien und Meinungen garantiert, ist die Regelung des BayEUG entsprechend auszulegen, dass dieses auch für Schülerzeitungen gilt – jedenfalls für solche, die als Druckwerk im Sinne des Bayerischen Pressegesetzes erscheinen.

Die Pressefreiheit gewährleistet nicht nur die freie Herstellung, sondern garantiert auch den freien Vertrieb der Presse. Andernfalls ließe sich über eine Vertriebsbeschränkung eine Zensur und Einschränkung der Presse erreichen. Eine Zensur findet jedoch nicht statt, vgl. Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG.

Seine Meinung kann der Antragsteller über die Zeitung ebenfalls nur wirksam äußern, wenn diese an seine Leser verteilt wird und die Meinung zur Kenntnis genommen werden kann.

d) „Bazillus“ ist „die“ Schülerzeitung

Aber selbst wenn man der Auffassung der Schulleiterin teilen wollte und nur eine einzige Schülerzeitung als zulässig ansehen wollte, ist das Verteilen des „Bazillus“ auf dem Schulgelände nach Art. 63 BayEUG nicht zu beanstanden.

Die Schülerzeitung „Virus“ gibt es nicht mehr. Aus der Email von Herrn Dengler vom 11.09.2011 geht eindeutig hervor, dass es keine (verantwortlichen) Redakteure mehr gab und der „Virus“ neu aufgestellt werden muss. Dies bedeutet, dass der „Virus“ als Schülerzeitung „gestorben“ war und dass der zwischenzeitlich im Sommer 2011 mit der Erlaubnis der Schulleiterin auf dem Schulgelände

verteilte „Bazillus“ „die“ Schülerzeitung geworden ist. Wenn überhaupt wäre die Verteilung eines etwaigen neuen „Virus“ auf dem Schulgelände als zweite Schülerzeitung zu untersagen.

Da die alte Schülerzeitung „Virus“ im Schuljahr 2009/2010 das letzte Mal erschienen ist, ist auch bei formaler Betrachtung der „Bazillus“ „die“ Schülerzeitung.

Der „Bazillus“ erfüllt die Tatbestandsmerkmale, die Art. 63 Abs. 1 S.1 BayEUG für das Vorliegen einer Schülerzeitung aufstellt. Denn es handelt sich bei dem „Bazillus“ um eine Zeitung, die von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler derselben Schule geschrieben wird.

Der Antragsteller hat die gesetzlich normierten Anforderungen in Bezug auf diese Schülerzeitungen eingehalten, indem er gemäß Art. 63 Abs. 4 S. 1 BayEUG die auf dem Schulgelände zu verteilende Zeitung vor Drucklegung zur Kenntnis gegeben hat. Er hat aufgrund der Reaktion der Schulleiterin in Einklang mit Art. 63 Abs. 4 die Angelegenheit dem Schulforum vorlegen wollen; das die Schulleiterin dies verhindert hat, kann nicht dem Antragsteller angelastet werden.

Unterstellt, die Rechtsauffassung der Schulleiterin träge zu, würde es niemals möglich sein, eine „neue“ Schülerzeitung zu etablieren, wenn die ursprüngliche stets als widerbelebt angesehen würde – dass dies nicht sein kann, liegt auf der Hand.

e) Kein Recht zur Untersagung nach Art. 63 BayEUG

Art. 63 Abs. 5 erlaubt der Schulleiterin lediglich, die Verteilung der Schülerzeitung auf dem Schulgelände untersagen, soweit deren Inhalt das Recht der persönlichen Ehre verletzt oder in anderer Weise gegen Rechtsvorschriften verstößt. Dies ist hier nicht der Fall und wird auch von der Schulleiterin nicht als Begründung herangezogen. Inhaltlich beanstandet die Lehrerin den „Bazillus“ nicht. Daher hat die Schulleiterin das Verteilen des „Bazillus“ auf dem Schulgelände zu erlauben.

f) Vertrauensschutz

Zudem kann sich der Antragsteller auf den aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten grundrechtlichen Vertrauensschutz berufen. Die Schulleiterin hatte im Sommer 2011 keine Einwände gegen das Verteilen des „Bazillus“ auf dem Schulgelände erhoben. Sie wusste von der Verteilung der ersten Ausgabe des „Bazillus“ und hätte – ihre Ansicht als zutreffend unterstellt – bereits damals die Verteilung

auf dem Schulgelände untersagen müssen, weil es bereits eine Schülerzeitung gebe. Dies hat sie jedoch nicht getan. Sie hat daher einen Vertrauenstatbestand geschaffen, den der Antragsteller nunmehr für sich in Anspruch nehmen kann. Sein Vertrauen ist schutzwürdig. Angesichts des Umstandes, dass der „Virus“ „eingeschlafen“ ist und die Verteilung des „Bazillus“ auf dem Schulgelände im Sommer 2011 unbeanstandet blieb, musste der Antragsteller nicht damit rechnen, dass diese Erlaubnis zukünftig nicht erteilt werden würde.

g) Keine pädagogischen Hinderungsgründe



Letztendlich sind auch keine pädagogischen Hinderungsgründe erkennbar. Mit zwei verschiedenen oder gar mehr Presseorganen können die Schüler die Pluralität der Medien erleben sowie Meinungs- vielfalt erfahren, lernen mit „Konkurrenz“ umzugehen und ihre Kreativität ggf. in mehreren Redaktio- nen zugleich auszuleben.

Wenn der von der Schulleiterin zitierte Rechtsexperte des Staatsministeriums für Kultus und Unter- richt – unterstellt, das Zitat trifft zu – der Auffassung ist, dass das pädagogische Auftrag mit einer Schülerzeitung erfüllt werden könne, so ist dies nicht zutreffend – hängt dies doch davon ab, wie der Auftrag interpretiert wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass Presse eine Vielzahl von Meinungen bedeutet, wird das pädagogische Ziel gerade erst dann gefördert bzw. erreicht, wenn es mehrere Schülerzeitungen gibt.

Da eine pädagogische Betreuung gemäß Art. 63 Abs. 1 S. 5 BAYEUG lediglich eine soll-Vorschrift ist, und angesichts des Umstandes, dass eine Schule nicht lediglich über einen einzigen Lehrer ver- fügt, dürfte der ggf. anfallende Betreuungsaufwand auch nicht unverhältnismäßig sein, wenn es mehrere Schülerzeitungen gibt. Die Gründung einer unüberschaubaren Anzahl an Schülerzeitungen ist unrealistisch, da nicht sämtliche Schüler ein Interesse an Pressearbeit haben. Insofern kann auch die pädagogische Betreuung gewährleistet und bewältigt werden, wenn es mehrere Schülerzeitun- gen gibt.

g) Ergebnis

Nach alledem ist ein Anordnungsanspruch des Antragstellers zu bejahen.

2. Anordnungsgrund

Der Antragsteller kann einen Anordnungsgrund glaubhaft machen:

Da die Novemberausgabe des „Bazillus“ aktuelle Themen enthält, ist die Angelegenheit dringlich und das Abwarten eines Hauptsacheverfahrens nicht möglich und auch nicht zumutbar.

Die zweite Ausgabe des „Bazillus“ enthält unter anderem aktuelle Themen, die bei einem Abwarten des Hauptsacheverfahrens veraltet wären und die die Leserschaft später nicht mehr interessieren würden. Zu berücksichtigen ist, dass es sich um Presse handelt, die durch Aktualität gekennzeichnet ist.

Eine Interessenabwägung fällt zugunsten des Antragstellers aus, da sein Begehren im Lichte der Presse- und Meinungsfreiheit zu betrachten ist. Die Presse und die Pluralität der Medien/Meinungen ist einer der Grundpfeiler der Demokratie. Die Schulleiterin kann kein mindestens gleichwertiges Interesse darlegen, das ein Verbot rechtfertigt und das einer Eilmaßnahme entgegensteht. Das im Räume stehende Nichterscheinen des „Bazillus“ stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Antragstellers aus Art. 63 BayEUG und Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG dar. Der mit dem Nichtverteildürfen einhergehende Schaden des Antragstellers ist offensichtlich - ein Schaden der Schule, der mit dem Verteildürfen aufgrund gerichtlicher Eilmaßnahme einhergeht, existiert hingegen nicht. Ohne gerichtliche Anordnung erleidet der Antragsteller wesentliche Nachteile bezüglich der Ausübung seiner Pressetätigkeit.

C. Ergebnis

Nach alledem ist der Antrag zulässig und begründet und wie beantragt zu erkennen.

Wir bitten das Gericht, ggf. von § 88 VwGO Gebrauch zu machen und im Falle, dass nach Auffassung des Gerichts ein ergänzender Vortrag oder eine ergänzende Glaubhaftmachung erforderlich ist, höflich um einen richterlichen Hinweis. Ebenso bitten wir für den Fall, dass Bedenken gegen die Angabe der Behörde zur Bestimmung des Rechtsträgers als Antragsgegner bestehen, höflich um einen richterlichen Hinweis.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

Thomas
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz